(Bürgschaftsgebendes Kreditinstitut oder Kreditversicherer)
VORAUSZAHLUNGSBÜRGSCHAFT
Die Firma
- nachstehend Auftragnehmer genannt (AN)
hat von der Gustav Epple Bauunternehmung GmbH, Tränkestr. 4, 70597 Stuttgart
- nachstehend Auftraggeber genannt (AG)
für das Bauvorhaben
den Auftrag vom für das Gewerk (Gewerke-Nr)
erhalten.
Der Auftraggeber leistet gegenüber dem Auftragnehmer eine Vorauszahlung. Nach den Vertragsbedingungen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Absicherung der Vorauszahlung eine unbefristete selbstschuldnerische Vorauszahlungsbürgschaft zu stellen. Die Vorauszahlungsbürgschaft sichert den Anspruch des Auftraggebers auf Rückerstattung von geleisteten Vorauszahlungen sowie auf ggf. angefallene Zinsen, falls der AN den ihm erteilten Auftrag einschließlich der Nachtragsleistungen gemäß § 1 Abs. 3 und 4 VOB/B sowie nachträglicher Zusatzaufträge und Nebenforderungen nicht oder nur teilweise ausführt.
Dies vorausgeschickt übernehmen wir, die
(Bankinstitut/Kreditversicherer)

hiermit zur Erfüllung der vorstehend genannten Sicherungsbedürfnisse des Auftraggebers die unwiderrufliche, unbefristete und unter Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit (§ 770 Abs. 2 BGB) und der Vorausklage (§ 771 BGB) ausgestellte, selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber dem Auftraggeber bis zur Gesamthöhe von

EURO [...]

in Worten: EURO [...]

mit der Maßgabe, dass der Bürge aus dieser Bürgschaft nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden kann.

Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht, wenn die mit der Einrede der Aufrechenbarkeit verknüpfte Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Die Befreiung des Bürgen kann nur durch Zahlung an den Bürgschaftsgläubiger erfolgen. Das Recht zur Hinterlegung ist ausgeschlossen.

Ansprüche aus der Bürgschaft verjähren nicht vor der gesicherten Forderung, spätestens jedoch

2